

**Landgericht Berlin II**

Az.: 4 O 183/24



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BK Baumeister & Kollegen Verbraucherkanzlei**, Viktoria-Luise-Platz 7,  
10777 Berlin, Gz.: DTS-012867-24

gegen

**Meta Platforms Ireland Ltd**, vertreten durch die Geschäftsführer David Harris, Majella Mungovan, Yvonne Cunnane, Anne O'Leary sowie Genevieve Hughes, Merrion Road, Dublin 4,  
D04 X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 4 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

[REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2025 **für**

**Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten die folgenden personenbezogene Daten der Klagepartei mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der

Dokument unterschrieben  
von [REDACTED]  
am: 23.12.2025 08:53

Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden:

- a) auf Dritt -Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.
  - a) E-Mail der Klagepartei
  - b) Telefonnummer der Klagepartei Vorname der Klagepartei
  - c) Nachname der Klagepartei
  - d) Geburtsdatum der Klagepartei
  - e) Geschlecht der Klagepartei Ort der Klagepartei
  - f) Externe Ids anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external\_ID“ genannt)
  - g) IP-Adresse des Clients
  - h) User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
  - i) interne Klick-ID der Meta Ltd. interne Browser-ID der Meta Ltd.
  - j) Lead-ID
  - k) anon\_id
  - l) die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

- b) auf Webseiten
  - a) die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
  - b) der Zeitpunkt des Besuchs
  - c) der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
  - d) die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
  - e) weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren
- c) in mobilen Dritt -Apps
  - a) der Name der App sowie
  - b) der Zeitpunkt des Besuchs
  - c) die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
  - d) die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei einen immateriellen Schadensersatz

von 5.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 19. April 2024 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von 550,50 Euro freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klagepartei zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klagepartei jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 11.000 EUR. Die Klagepartei kann die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Klagepartei nutzt ausschließlich privat das Netzwerk „Facebook“ unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] seit dem Jahr 2010.

Die Beklagte ist Betreiberin des Netzwerks „Facebook“ und Vertragspartnerin der Klägerin. Die Beklagte ist ferner die Entwicklerin sog. "Meta Business Tools". Diese Business Tools werden von zahlreichen Drittunternehmen auf deren Webseiten, Servern oder Apps eingebunden. Die Business Tools können Daten an die Beklagte übermitteln.

Die Klagepartei behauptet, dass sie Drittwebseiten besucht und Drittapps angewendet habe, in die die Meta Business Tools eingebunden gewesen seien. In der Folge seien personenbezogene Daten der Klägerin an die Beklagte übermittelt und von ihr weiter verarbeitet worden.

Die Klagepartei hält die Datenverarbeitung (einschließlich Erhebung) durch die Beklagte für nicht rechtmäßig.

Sie beantragt zuletzt,

1. festzustellen, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:
  - a) auf Dritt -Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.
    - aa) E-Mail der Klagepartei
    - bb) Telefonnummer der Klagepartei Vorname der Klagepartei
    - cc) Nachname der Klagepartei

- dd) Geburtsdatum der Klagepartei
- ee) Geschlecht der Klagepartei Ort der Klagepartei
- ff) Externe Ids anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external\_ID“ genannt)
- gg) IP-Adresse des Clients
- hh) User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- ii) interne Klick-ID der Meta Ltd. interne Browser-ID der Meta Ltd.
- jj) Lead-ID
- kk) anon\_id
- ll) die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

- b) auf Webseiten
  - aa) die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
  - bb) der Zeitpunkt des Besuchs
  - cc) der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
  - dd) die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
  - ee) weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren
- c) in mobilen Dritt -Apps
  - aa) der Name der App sowie
  - bb) der Zeitpunkt des Besuchs die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
  - cc) die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu

verwenden.

3. die Beklagte zu verurteilen, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a, 1 b und 1 c aufgeführten, seit dem 25. Mai 2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a seit dem 25. Mai 2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b sowie 1 c seit dem 25. Mai 2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
5. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 19. April 2024, zu zahlen.
6. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage dem Grund und der Höhe nach entgegen. Sie beruft sich darauf, dass die Klagepartei eine wirksame Einwilligung erteilt habe.

Wegen der Einzelheiten zum Streit- und Sachstand wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage hat nur mit den Klageanträgen zu 2 und 5 Erfolg:

### I.

Der **Klageantrag zu 1** ist unzulässig. Das Feststellungsbegehren ist gemessen an § 256 Abs. 1 ZPO unzulässig, weil es gegenüber dem Leistungsbegehren - hier Unterlassungsbegehren zu 2 und dem Zahlungsbegehren zu 5 - nachrangig ist und deshalb das Feststellungsinteresse fehlt

(LG Lübeck, Urteil vom 27. November 2025 – 15 O 15/24, juris Rn. 69 ff.; LG Berlin II, Urteil vom 4. April 2025 – 39 O 67/24 – juris Rn. 60 ff.). Das Feststellungsbegehren ist auch nicht als Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO zulässig. Hierfür wäre erforderlich, dass der Gegenstand des Feststellungsbegehrens vorgreiflich wäre für Hauptentscheidung im Übrigen. Daran fehlt es, weil sich die Hauptentscheidung - wie noch dargelegt werden wird - sich nicht nach dem Inhalt des zur Feststellung gestellten Nutzungsvertrages richtet (LG Lübeck, Urteil vom 27. November 2025 – 15 O 15/24, juris Rn. 74).

## II.

Der **Klageantrag zu 3** ist unzulässig. Er genügt nicht dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Antrag bezieht sich auf eine unbestimmt große Zahl nicht näher benannter und der Klagepartei auch nicht im Einzelnen bekannter Daten, mithin einer Gesamtheit von Daten unklarer Zahl. Die hinreichende Bestimmbarkeit kann auch nicht daraus hergeleitet werden, dass ausweislich der Bezugnahme auf den Klageantrag zu 1 nur Daten antragsgegenständlich sind, die die Beklagte mit "mit Hilfe der Meta Business Tools" erfasst hat. Denn auch dieses Merkmal ist nicht zur eindeutigen Abgrenzung geeignet, sondern wäre im Vollstreckungsverfahren aufwändig und vorhersehbar streitanfällig zu prüfen (Lübeck, Urteil vom 27. November 2025 – 15 O 15/24, juris Rn. 75).

## III.

Der **Klageantrag zu 4** ist aus für den Klageantrag zu 3 ausgeführten Gründen ebenfalls unzulässig.

## IV.

Der **Klageantrag zu 2** ist begründet.

1. Das Unterlassungsbegehren kann nicht aus Art. 17 DSGVO (Recht auf Löschung) und Art. 18 DSGVO (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) abgeleitet werden, weil beide Normen keinen Unterlassungsanspruch begründen (EuGH, Urteil vom 4. September 2025 – C-655/23, juris Rn. 43).

2. Der Unterlassungsanspruch folgt aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG. Das nationale Recht ist insoweit anwendbar. Die Mitgliedstaaten sind europarechtlich nicht daran gehindert, einen datenschutzrechtlichen Unterlassungsanspruch vorzusehen (EuGH, Urteil vom 4. September 2025 – C-655/23, juris Rn. 46).

a) Im Ausgangspunkt kann die Klagepartei verlangen, dass es die Beklagte unterlässt, die streitgegenständlichen Daten anlässlich des Besuchs der Klägerpartei auf Drittseiten und -apps zu erheben. Insofern steht der Klagepartei jedenfalls ein vorbeugender Unterlassungsanspruch zu. Die Darlegung eines Erstverstoßes ist nicht erforderlich, wenn ein solcher unmittelbar und jederzeit droht (allgemein: BGH, Urteil vom 25. Juni 2024 – VI ZR 64/23 –, Rn. 31; zu Meta: LG Lübeck, Urteil vom 27. November 2025 – 15 O 15/24, juris Rn. 105). So liegt es hier, weil die Klagepartei bei jedem Besuch auf Drittseiten und Dritttapps der konkreten Gefahr einer Datenweiterleitung an die Beklagte und der sonstigen Datenverarbeitung durch sie ausgesetzt wäre. Die tatsächliche Datenweiterleitung an die Beklagte würde nur vom zufälligen und für die Klagepartei nicht vorhersehbaren Umstand abhängen, ob in die von ihr besuchten Drittwebseiten und Dritttapps tatsächlich Meta Business Tools eingebunden sind (LG Lübeck, Urteil vom 27. November 2025 – 15 O 15/24, juris Rn. 104). Die Kammer würdigt das beiderseitige Parteivorbringen als unstreitig zu dem

Punkt, dass die Beklagte mit Hilfe der Business Tools derartige Daten auf Drittseiten und Drittapps erhebt. Zu unterscheiden sind Betreiber der Webseite und Anbieter des Social Plugin. Der Betreiber der Webseite, der in sie ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter des Social Plugins zu übermitteln, ist Verantwortlicher der Datenerhebung (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-40/17, juris Rn. 85). Das Gleiche gilt für den Anbieter dieses Plugins (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-40/17, juris Rn. 97). Hiernach ist für diese Datenerhebung die Beklagte - ggf. gemeinsam mit den Betreibern der Drittseiten und Drittapps - verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

**b)** Die Datenerhebung kann nicht als rechtmäßig angesehen werden. Die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 DSGVO enthält eine erschöpfende und abschließende Liste der Fälle, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig angesehen werden kann (EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21, juris Rn. 90).

**aa)** Eine Einwilligung der Klagepartei (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a DSGVO) kann nicht festgestellt werden.

**1)** Eine „Einwilligung“ der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Art. 4 Nr. 11 DSGVO).

Außerdem müssen diese Nutzer die Freiheit haben, im Zuge des Vertragsabschlusses die Einwilligung in bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind, einzeln zu verweigern, ohne dazu gezwungen zu sein, auf die Nutzung des vom Betreiber des sozialen Online-Netzwerks angebotenen Dienstes vollständig zu verzichten, was bedingt, dass ihnen, gegebenenfalls gegen ein angemessenes Entgelt, eine gleichwertige Alternative angeboten wird, die nicht mit solchen Datenverarbeitungsvorgängen einhergeht (EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21, juris Rn.150). Außerdem ist es in Anbetracht des Umfangs der fraglichen Datenverarbeitung und ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Nutzer dieses Netzwerks sowie angesichts des Umstands, dass diese Nutzer vernünftigerweise nicht damit rechnen können, dass andere Daten als die, die ihr Verhalten innerhalb des sozialen Netzwerks betreffen, von dessen Betreiber verarbeitet werden, im Sinne des 43. Erwägungsgrundes der DSGVO angebracht, dass eine Einwilligung gesondert für die Verarbeitung der letztgenannten Daten einerseits und die Off-Facebook-Daten andererseits erteilt werden kann (EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21, juris Rn. 151).

Die Darlegungs- und Beweislast für die Einwilligung trägt die Beklagte. Nach Art. 7 Abs. 1 DSGVO trägt in Fällen, in denen die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, der Verantwortliche die Beweislast dafür, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

**2)** Eine Einwilligung, die den vorstehenden Anforderungen genügt, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Für den Vortrag reicht es nicht, dass die Beklagte auf „Dritte“ verweist, die sie nicht benennt, die ebenfalls eine Einwilligung eingeholt hätten. Hierauf kommt es nicht entscheidend an, weil die Be-

klagte diese Daten zudem gespeichert und individualisiert hat. Diese weitergehende Art der Datenverarbeitung wäre aber selbst von einer unterstellten rechtswirksamen Einwilligung in eine Weiterleitung von Daten, die Drittanbieter eingeholt hätten, nicht erfasst (LG Berlin II, Urteil vom 4. April 2025 – 39 O 67/24, juris Rn. 82).

Für den Vortrag reicht es ebenso wenig, dass die Beklagte auf Einstellungen verweist und Screenshots von Schaltflächen zur „Einwilligung in die Verarbeitung für personenbezogene Werbung“ vorlegt. Die Beklagte trägt nicht vor, wann die Klagepartei bezogen auf welche Datenerhebungen in welcher Form und mit welchem prüffähigen Wortlaut eingewilligt hat. Derartiger Vortrag liegt schon deshalb nicht vor, weil die Beklagte die Klagepartei schon völlig im Dunkeln lässt, welche Daten sie überhaupt über die Business-Tools erhoben hat oder erheben wird (LG Lübeck, Urteil vom 27. November 2025 – 15 O 15/24 juris Rn. 101). Die Einstellung *„Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“* mit der Frage *„Sollen wir Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten verwenden, um Dir Werbung zu zeigen?“* (Triplik Rn. 73 und Rn. 75 f.) ist bereits keine Einwilligung des Nutzers gem. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a DSGVO, weil sie ihn zum Umfang der hiermit verbundenen Datenübertragung und -verarbeitung im Unklaren lässt. Mit der Einstellungsmöglichkeit *„Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“* können die Nutzer lediglich Einfluss darauf nehmen, ob ihre Daten *„zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung“* genutzt werden dürfen – nicht aber eine Einwilligung für die grundsätzliche und dem denklologisch vorgelagerte Frage abgeben oder verweigern, ob ihre Daten überhaupt von der Beklagten und egal zu welchem Zweck gespeichert werden dürfen (LG Lübeck, Urteil vom 27. November 2025 – 15 O 15/24, juris Rn. 111):

Bereits die Frage *„Sollen wir Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten verwenden, um dir Werbung zu zeigen?“* bedeutet aus Sicht des verständigen Nutzers nur, dass bei Ablehnung die Informationen nicht für Werbeanzeigen verwendet werden. Dass die Information von Werbepartnern der Beklagten nicht übermittelt und jedenfalls von ihr nicht gespeichert werden, kommt darin nicht zum Ausdruck.

Gleiches gilt für die Information, was im Ablehnungsfall (*„Nein, meine Werbung nicht mithilfe dieser Informationen relevanter machen“*) - wie von der Klagepartei ausgewählt - passiert: *„Wir verwenden für die Auswahl von Werbeanzeigen, die du siehst, weniger Informationen über dich, weshalb sie wahrscheinlich eher für andere Personen interessant sind.“* (Abbildung 4 und 5, Triplik Rn. 76). Auch dies bedeutet aus Sicht des verständigen Nutzers nur, dass bei Ablehnung die Informationen nicht für Werbeanzeigen verwendet wird. Dass die Information von Werbepartnern der Beklagten nicht übermittelt und jedenfalls von ihr nicht gespeichert werden, kommt darin wiederum nicht zum Ausdruck.

Soweit die Datenschutzrichtlinie der Beklagten auf das Zustimmungserfordernis verweist, wird damit das Einwilligungserfordernis nicht ersetzt.

**bb)** Eine Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b DSGVO kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass die in Rede stehende Verarbeitung für die Erfüllung des Vertrags zwischen Meta Platforms Ireland und den Nutzern des sozialen Netzwerks Facebook unbedingt erforderlich wäre (EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21, juris Rn. 102-104, Rn. 149).

**cc)** Eine nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO vorzunehmende Interessenabwägung fällt ebenfalls nicht zugunsten der Beklagten aus. Dem berechtigten Interesse der Beklagten an

einem "profitablen Dienst" kommt kein höheres Gewicht zu, als dem Recht der Nutzer auf Datensicherheit und -minimierung sowie informationelle Selbstbestimmung (LG Berlin II, Urteil vom 4. April 2025 – 39 O 67/24 –, Rn. 90 - 91).

c) Des Weiteren kann die Klagepartei auch verlangen, dass es die Beklagte unterlässt, die derart erhobenen Daten auf ihre eigenen Server zu übertragen. Auch insofern fehlt es an einer Einwilligung der Klagepartei. Gleiches gilt für das Speichern der Daten durch die Beklagte (LG Lübeck, Urteil vom 27. November 2025 – 15 O 15/24, juris Rn. 110).

## V.

Der **Klageantrag zu 5** ist begründet. Der in Höhe von 5.000 EUR zuerkannte Schadensersatzanspruch folgt aus Art. 82 DSGVO.

1. Eine rechtswidrige Datenverarbeitung ist unter IV festgestellt. Ferner ist ein Verschulden in Form von Vorsatz festzustellen. Die Beklagte konnte – wie unter IV 2 b aa 2 dargelegt - nicht ernsthaft davon ausgehen, dass die Einstellung über Werbepartner als Einwilligung in die – unabhängig von Werbeanzeigen durchgeführte - Datenverarbeitung ausreicht.

2. Von einer individuellen Betroffenheit der Klägerin ist ebenfalls auszugehen. Die Kammer stellt fest, dass die Klägerin auf von ihr besuchten Drittwebseiten und Dritttapps einer unzulässigen Datenerhebung der Beklagten über social Plugins ausgesetzt war. Diese Feststellung stützt die Kammer auf den entsprechenden pauschalen Vortrag der Klagepartei, denen die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten ist (§ 138 Abs. 3 ZPO). Der pauschale Vortrag der Klagepartei reicht aus, weil es ihr weder möglich noch zumutbar ist, näher zu den von ihr im streitgegenständlichen Zeitraum im Einzelnen aufgesuchten und mit Business Tools der Beklagten versehenen Homepages vorzutragen (LG Lübeck, Urteil vom 27. November 2025 – 15 O 15/24, juris Rn. 88; LG Berlin II, Urteil vom 4. April 2025 – 39 O 67/24 –, Rn. 79, juris). Demgegenüber ist es der Beklagten, die die Daten über die social Plugins erhält, möglich und zumutbar, in ihrem System vollständig und darlegbar zu überprüfen, ob die Klägerseite möglicherweise und entgegen aller Wahrscheinlichkeit gar nicht betroffen war, und dies sodann vortragen (LG Lübeck, Urteil vom 27. November 2025 – 15 O 15/24 –, Rn. 91, juris; LG Berlin II, Urteil vom 4. April 2025 – 39 O 67/24 –, Rn. 79). An einem entsprechenden Vortrag der Beklagten fehlt es.

Der Schaden liegt unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des reinen Kontrollverlustes vor (LG Lübeck, Urteil vom 27. November 2025 – 15 O 15/24, juris Rn. 137; LG Leipzig, Urteil vom 4. Juli 2025 – 5 O 2351/23, juris Rn. 116). Der Schadensersatz ist mit 5.000 EUR angemessen zu beziffern, zum einen wegen der - anders als in Scrapingfällen - unkalkulieren und potentiell größeren unerlaubten Datenmenge und zum anderen wegen des Vorsatzes der Beklagten, wobei nach dem Zweck des Art. 82 DSGVO eine effektive Durchsetzung des Datenschutzes gefordert ist (LG Leipzig, Urteil vom 4. Juli 2025 – 5 O 2351/23, Rn. 128).

Der Anspruch auf Verzugszinsen beruht auf §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Durch die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung vom 21. März 2024 (Anlage K 3) befand sich die Beklagte in Verzug.

## VI.

Der **Klageantrag zu 6** ist in Höhe von 540,50 EUR aus Art. 82 DSGVO begründet. Der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO umfasst als weitere materielle Schadensposition auch

die Kosten, die durch die außergerichtliche Beauftragung eines Rechtsanwalts angefallen sind (BGH, Urt. v. 18.11.2024 - VI ZR 10/24, GRUR 2024, 1910 Rn. 79). Dem Gegenstandswert kann jedoch lediglich der mit Anwaltsschreiben vom 21. März 2024 geforderten Schadensersatz von 5.000 EUR zugrunde gelegt werden. Hinsichtlich der weiteren Ansprüche gilt, dass die Kosten der Erstmahnung nicht erstattungsfähig sind (BGH, Urt. v. 12.5.2016 - IX ZR 208/15, NJW-RR 2017, 124 Rn. 20).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat im § 709 ZPO und in den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO seine Grundlage.



Vorsitzender Richter am Landgericht